

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 03.02.2011 - V ZB 54/10, [IPRspr 2011-317](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Leitsatz

Die Regelungen der EulnsVO gehen in ihrem Anwendungsbereich den Vorschriften des in §§ 335 ff. InsO geregelten deutschen internationalen Insolvenzrechts vor; deshalb richten sich die Befugnisse des Insolvenzverwalters nach dem Recht des Staats, in welchem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Nach der Eröffnung des englischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines deutschen Schuldners darf die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörenden, in Deutschland belegenen Grundstücks grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn zuvor die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels auf den englischen Insolvenzverwalter umgeschrieben und diesem zugestellt worden ist.

Rechtsnormen

EulnsVO 1346/2000 **Art. 1**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 2**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 3**;
EulnsVO 1346/2000 **Art. 4**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 5**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 28**
InsO **§ 49**; InsO **§ 80**; InsO **§§ 335 ff.**; InsO **§ 351**
InsolvA 1986 (UK) **s. 306**
ZPO **§ 545**; ZPO **§ 560**; ZPO **§ 574**; ZPO **§ 575**; ZPO **§ 576**; ZPO **§ 724**; ZPO **§ 727**; ZPO **§ 750**;
ZPO **§§ 794 f.**; ZPO **§ 869**
ZVG **§ 15**

Sachverhalt

Der Beteiligte zu 2) ist Eigentümer eines Grundstücks in L./Deutschland. Durch den Croydon County Court, England, wurde das Insolvenzverfahren (*bankruptcy*) über sein Vermögen eröffnet und der Beteiligte zu 3) zum Insolvenzverwalter (*trustee*) bestellt. Die Eröffnung des Verfahrens wurde in das Grundbuch eingetragen. Ohne vorherige Titelumschreibung beantragte die Beteiligte zu 1) aufgrund eines zu ihren Gunsten bestehenden Grundpfandrechts die Zwangsversteigerung des Grundstücks. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde möchte die Beteiligte zu 1) die Anordnung der Zwangsversteigerung erreichen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] III. ... Die statthafte (§ 574 I 1 Nr. 2 ZPO) und zulässige (§ 575 ZPO) Rechtsbeschwerde ist unbegründet ...

[2] 2. Auch die weiteren Einwände der Beteiligten zu 1) sind nicht begründet. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung ist zu Recht zurückgewiesen worden, weil der Vollstreckungstitel bislang nicht auf den Beteiligten zu 3) umgeschrieben und diesem danach zugestellt worden ist.

[3] a) Die Anordnung der Zwangsversteigerung nach § 15 ZVG (i.V.m. § 869 ZPO) erfordert – wie jede andere Maßnahme der Zwangsvollstreckung – das Vorliegen der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen. Erforderlich sind daher eine vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels (§ 724 I ZPO) und dessen Zustellung an den Schuldner (§ 750 I ZPO).

[4] b) Daran ändert sich nichts, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet ist und der Gläubiger wegen eines dinglichen Befriedigungsrechts, aufgrund dessen ihm nach § 49 InsO ein Absonderungsrecht zusteht, die Zwangsversteigerung eines dem Schuldner gehörenden Grundstücks betreibt. Allerdings bedarf es in diesem Fall vor der Anordnung der Zwangsversteigerung

zunächst entspr. § 727 ZPO (i.V.m. §§ 794 I Nr. 5, 795 ZPO) einer Umschreibung der vollstreckbaren Ausfertigung auf den Insolvenzverwalter sowie einer den Anforderungen des § 750 II ZPO genügenden Zustellung an diesen (vgl. Senat, Beschl. vom 14.4.2005 - V ZB 25/05, DNotZ 2005, 840, 841 m.w.N.; OLG Hamm, OLGZ 1965, 298, 300 f.; *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 22. Aufl., § 727 Rz. 28 m.w.N.; *Stöber*, ZVG, 19. Aufl., § 15 Anm. 23.9 m.w.N.). Das hat seinen Grund darin, dass allein der Insolvenzverwalter wegen der nach § 80 I InsO auf ihn übergegangenen Verwaltungs- und Verfügungsrechte Adressat einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme sein kann (Senat, Beschl. vom 14.4.2005 aaO).

[5] c) Diese Anforderungen gelten auch in dem hier vorliegenden Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligten zu 2) durch ein englisches Gericht.

[6] aa) Allerdings lässt sich das Erfordernis, die vollstreckbare Ausfertigung auf den Insolvenzverwalter umzuschreiben und diesem zuzustellen, nicht auf die Vorschrift in § 80 InsO stützen. Denn die Stellung des Insolvenzverwalters beurteilt sich, auch soweit in Deutschland belegenes Vermögen des Schuldners betroffen ist, nach englischem Recht.

[7] (1) Welche Rechtsvorschriften auf das grenzüberschreitende Insolvenzverfahren zur Anwendung gelangen, richtet sich nach den Regelungen der EulnsVO in der zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 210/2010 des Rates vom 25.2.2010 (ABl. Nr. L 65/1) geänderten Fassung. Diese gehen in ihrem Anwendungsbereich den Vorschriften des in §§ 335 ff. InsO geregelten deutschen internationalen Insolvenzrechts vor (MünchKommInsO-*Reinhart*, 2. Aufl., Vor §§ 335 ff. Rz. 84 m.w.N.; vgl. auch OLG Stuttgart, ZInsO 2007, 611, 614 (*IPRspr 2007-242*)). Der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung ist eröffnet (vgl. Erwgr. 32). Auch die sachlichen Anwendungsvoraussetzungen gemäß Art. 1 I EulnsVO sind gegeben. Bei dem über das Vermögen des Beteiligten zu 2) eröffneten Verfahren der *bankruptcy* handelt es sich um eines der in Art. 2 lit. a EulnsVO i.V.m. Anhang A der VO genannten Insolvenzverfahren. Der Beteiligte zu 3) gehört als *trustee* zu den in Art. 2 lit. b EulnsVO i.V.m. Anhang C der VO bezeichneten Verwaltern.

[8] (2) Nach Art. 4 II 2 lit. c EulnsVO richten sich die jeweiligen Befugnisse des Insolvenzverwalters nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung, hier also nach englischem Recht. Die Regelung des § 80 InsO käme daher nach Art. 28 EulnsVO nur insoweit zur Anwendung, als in Deutschland ein weiteres (Sekundär-)Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 3 II EulnsVO eröffnet und hierfür ein zus. (Sekundär-)Insolvenzverwalter bestellt worden wäre, dessen Befugnisse sich - entspr. der die universale Geltung des Hauptverfahrens einschränkenden Wirkung eines Sekundärinsolvenzverfahrens (EuGH - MG Probud: MG Probud Gdynia sp. z o.o., Rs C-444/07, Slg. 2010 I-00417, ZIP 2010, 187, 188 Rz. 22) - ausschl. auf das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegene Vermögen des Beteiligten zu 2) erstrecken würden. Dass ein solches Verfahren hier eröffnet wurde, geht aus der Entscheidung des BeschwG nicht hervor. Auch der darin in Bezug genommene Grundbuchvermerk weist für das von dem Versteigerungsantrag betroffene Grundstück lediglich die Eröffnung des englischen (Haupt-)Insolvenzverfahrens aus.

[9] bb) Der Umstand, dass sich die Befugnisse des Beteiligten zu 3) hins. des in Deutschland belegenen Grundstücks nach englischem Recht bestimmen, schließt indes die Notwendigkeit einer Umschreibung der vollstreckbaren Ausfertigung nicht aus. Denn auch das englische Recht verleiht dem Insolvenzverwalter eine Rechtsstellung, aufgrund deren sich die von der Beteiligten zu 1) beabsichtigte Zwangsversteigerung gegen den Beteiligten zu 3) richtet.

[10] (1) Zu einer dahingehenden rechtlichen Beurteilung ist der Senat befugt, obwohl das BeschwG die Anwendbarkeit englischen Rechts nicht in Erwägung gezogen hat. Denn es handelt sich nicht um eine dem Rechtsbeschwerdegericht gemäß §§ 576 III, 560 ZPO grundsätzlich entzogene Nachprüfung der Feststellungen des BeschwG über das Bestehen und den Inhalt einer nach § 576 I ZPO nicht revisiblen ausländischen Norm, sondern um die Anwendung einer in den Vorinstanzen übersehenen Vorschrift auf einen festgestellten Sachverhalt (vgl. Senat, Urt. vom 30.4.1957 - V ZR 75/56, BGHZ 24, 159, 164; vom 23.10.1963 - V ZR 146/57, BGHZ 40, 197, 201 (IPRspr. 1962-1963 Nr. 184); BGH, Urt. vom 12.11.2003 - VIII ZR 268/02 (IPRspr. 2003 Nr. 3), NJW-RR 2004, 308, 310 m.w.N. - jew. zur Revision). Darauf, ob die für das Revisionsverfahren geltende Vorschrift in § 545 ZPO in der durch das FGG-RG (vom 17.12.2008, BGBl. I 2586) geänderten Fassung nunmehr eine revisionsrechtliche Nachprüfbarkeit des ausländischen Rechts

eröffnet (offengelassen vom BGH, Urt. vom 12.11.2009 - Xa ZR 76/07 ([IPRspr 2009-44](#)), NJW 2010, 1070, 1072 Rz. 21 m.w.N.) und sich hieraus auch Auswirkungen für den Prüfungsumfang des Rechtsbeschwerdegerichts ergeben (bejahend *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 293 Rz. 28; verneinend *Prütting-Gehrlein-Lohmann*, ZPO, 2. Aufl., § 576 Rz. 4), kommt es nicht an.

[11] (2) Nach s. 306 (2) des englischen Insolvency Act 1986 geht in der Insolvenz des Schuldners dessen Eigentum auf den Insolvenzverwalter über (*any property which is [...] comprised in the bankrupt's estate vests in the trustee*), ohne dass es eines besonderen Übertragungsakts bedarf (*without any conveyance, assignment or transfer*; vgl. *Sealy-Milman*, Annotated guide to the insolvency legislation, 7. Aufl., Anm. zu s. 306: *automatic vesting*). Der Verwalter tritt im Zeitpunkt seiner Bestellung (s. 306 [1]: *on his appointment taking effect*) hins. des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens in die Rechtsnachfolge des Schuldners ein (*Florian*, Das englische internationale Insolvenzrecht, 1989, 37). Das englische Recht verschafft somit dem Insolvenzverwalter eine Rechtsposition, die über die in § 80 InsO begründete Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach deutschem Recht hinausgeht (*Ahrens*, Rechte und Pflichten ausländischer Insolvenzverwalter im internationalen Insolvenzrecht, 2002, 113).

[12] (3) Zwar wird im Schrifttum vertreten, dass in Deutschland belegenes Schuldnervermögen von der Rechtswirkung der Vorschrift in s. 306 (2) Insolvency Act 1986 nicht erfasst werde, weil dem deutschen Recht ein Eigentumsübergang kraft Insolvenzeröffnung oder Verwalterbestellung fremd sei (vgl. *Kuhn-Uhlenbruck-Lüer*, KO, 11. Aufl., §§ 237, 238 Rz. 78; *Aderhold*, Auslandskonkurs im Inland, 1992, 230; v. *Oertzen*, Inlandswirkungen eines Auslandskonkurses, 1990, 83, a.A. *Ahrens* aaO 113 f.). Ob sich diese Auffassung auch nach dem Inkrafttreten der EulnsVO im Hinblick auf die durch Art. 4 II 2 lit. c angeordnete Anwendung des Recht des Staats der Verfahrenseröffnung auf die Befugnisse des Insolvenzverwalters sowie den Umstand, dass die Verordnung keine Sonderanknüpfung für die eigentumsrechtliche Situation des in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Schuldnervermögens enthält, aufrechterhalten lässt, bedarf indes keiner Entscheidung. Denn auch soweit ein Eigentumsübergang verneint wird, steht jedenfalls die materiell-rechtliche Verfügungsbefugnis über den Vermögensgegenstand dem englischen Insolvenzverwalter zu (*Kuhn-Uhlenbruck-Lüer* aaO; *Aderhold* aaO; v. *Oertzen* aaO 84).

[13] (4) Dessen Rechtsmacht bleibt somit nicht hinter derjenigen zurück, die bei einem auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Insolvenzverfahren nach § 80 InsO dem deutschen Insolvenzverwalter zukommt. Das gilt auch in Ansehung einer Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung, die von einem absonderungsberechtigten Gläubiger nach der Insolvenzeröffnung durchgeführt wird. Diese ist somit aufgrund des Wechsels in der Verfügungsbefugnis über den betroffenen Vermögensgegenstand gegen den englischen Insolvenzverwalter gerichtet. Auf ihn ist die vollstreckbare Ausfertigung daher umzuschreiben, weil das Vollstreckungsorgan gemäß § 750 I ZPO nur gegen die in dem Vollstreckungstitel genannten Personen Zwangsmaßnahmen ergreifen darf (BGH, Beschl. vom 29.5.2008 - IX ZB 102/07 ([IPRspr 2008-229](#)), BGHZ 177, 12, 15 f. Rz. 14 m.w.N.).

[14] d) Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 1) auch nicht aus Art. 5 I EulnsVO.

[15] aa) Nach dieser Vorschrift wird das dingliche Recht eines Gläubigers an einem unbeweglichen Gegenstand des Schuldners, der sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines von dem Eröffnungsstaat verschiedenen Mitgliedstaats befindet, von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt. Welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben, wird im Schrifttum unterschiedlich beurteilt (ausführlich zum Streitstand zuletzt etwa *MünchKommInsO-Reinhart* aaO Art. 5 EulnsVO Rz. 13; *Plappert*, Dingliche Sicherungsrechte in der Insolvenz, 2008, 265 ff. - jew. m.w.N.). Der Streit dreht sich im Kern um die Frage, ob die von der Vorschrift erfassten dinglichen Rechte, wozu nach Art. 5 II lit. a EulnsVO auch ein Grundpfandrecht zählt, unter Abweichung von Art. 4 EulnsVO insges. dem Recht des Belegenheitsstaats unterliegen und daher auch den durch dessen Insolvenzrecht vorgesehenen Einschränkungen unterworfen sind, oder ob diese Rechte - so die wohl h.M. - keinerlei insolvenzrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Einer Antwort hierauf bedarf es indes nicht. Unter Zugrundelegung der zuletzt genannten Auffassung sind die dinglichen Rechte im Ergebnis so zu behandeln, als ob das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre (*MünchKommInsO-Reinhart* aaO; ebenso *Braun-Liersch*, InsO, 4. Aufl., § 351 Rz. 10 zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift in § 351 InsO). Hierauf beruft sich die Beteiligte zu 1), allerdings in erster Linie aufgrund der Regelung in § 351 InsO.

[16] bb) Darum geht es jedoch nicht. Insolvenzrechtliche Einschränkungen, denen ein dingliches Recht ausgesetzt sein kann, sind lediglich solche, die das Recht des Gläubigers betreffen, ungeachtet der Insolvenz des Schuldners aus dem Sicherungsgut Befriedigung zu suchen. Es handelt sich um Eingriffe in die Befugnis des Gläubigers, das dingliche Recht im Sicherungsfall, ggf. im Wege der Einzelzwangsvollstreckung, zu verwerten und den sich aus der Verwertung ergebenden Erlös einzubehalten, soweit dies zur Tilgung der gesicherten Forderung erforderlich ist (vgl. *Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky*, EulnsVO, 2002, Art. 5 Rz. 12; *Plappert* aaO 284; ähnlich *Herchen*, Das Übereinkommen über Insolvenzverfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 23.11.1995, 2000, 80). Damit ist die Notwendigkeit, einen hins. des dinglichen Rechts errichteten Vollstreckungstitel vor dem Beginn der Vollstreckungsmaßnahme auf den Insolvenzverwalter umzuschreiben und diesem zuzustellen, nicht zu vergleichen. Sie ergibt sich allein aus den vollstreckungsrechtlichen Folgen der Befugnis des Insolvenzverwalters, über das Schuldnervermögen zu verfügen. Hierzu enthält Art. 5 EulnsVO keine Regelung.

[17] cc) Auch der Normzweck rechtfertigt keine andere Beurteilung. Nach Erwgr. 25 zur EulnsVO soll durch die von dem Recht des Eröffnungsstaats abweichende Sonderanknüpfung für dingliche Rechte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese für die Gewährung von Krediten von erheblicher Bedeutung sind; die Begründung, Gültigkeit und Tragweite eines solchen dinglichen Rechts sollen sich deshalb regelmäßig nach dem Recht des Belegenheitsorts bestimmen und von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden. Der europäische Verordnungsgeber wollte mithin – ungeachtet der Reichweite der in Art. 5 EulnsVO getroffenen Regelung [s.o. unter aa)] – das Vertrauen des Sicherungsnehmers darauf schützen, dass sich die ihm gewährte Sicherheit auch für den Fall der Eröffnung eines EU-ausländischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sicherungsgebers nach derjenigen Rechtsordnung beurteilt, die ihrer Errichtung zugrunde lag. Dieser Schutz betrifft indes ebenfalls nur den Inhalt des Rechts, nicht aber die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen es geltend zu machen ist.

[18] dd) Soweit die Umschreibung der vollstreckbaren Ausfertigung auf den ausländischen Insolvenzverwalter sowie die nachfolgend im Ausland vorzunehmende Zustellung für den die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger mit einer zusätzlichen finanziellen und zeitlichen Belastung verbunden sind – wovon allerdings regelmäßig auszugehen sein wird –, bleibt diese – entgegen der in der Rechtsbeschwerdebegründung vertretenen Ansicht – für die rechtliche Bewertung ohne Bedeutung. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich der Mehraufwand in einer Weise auf die Werthaltigkeit des Titels auswirkt, die es rechtfertigt, das in §§ 727, 750 I ZPO zum Ausdruck kommende Interesse an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der an der Zwangsvollstreckung Beteiligten durch das Vollstreckungsorgan dahinter zurücktreten zu lassen. Die Beeinträchtigung des Gläubigers geht nicht über dasjenige hinaus, womit er auch in sonstigen Fällen – etwa wenn der Titelschuldner verstirbt und durch eine im Ausland ansässige Person beerbt wird – zu rechnen hat.

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 188, 177
BB, 2011, 1488, mit Anm. *Wilhelm*
DB, 2011, 1156
DZWIR, 2011, 410, mit Anm. *Gruber*
NJW, 2011, 1818
NZG, 2011, 677
NZI, 2011, 420
WM, 2011, 940
ZInsO, 2011, 925
ZIP, 2011, 926
ZNotP, 2011, 235
IPRax, 2012, 427

nur Leitsatz

EWiR, 2011, 313, mit Anm. *Undritz*
GWR, 2011, 243, mit Anm. *Flitsch*
MDR, 2011, 822

Aufsatz

Reinhart, IPRax, 2012, 417 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-317>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).